

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 275

Nr. 27

München, den 29. November

1949

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 23. September 1949 . . .	S. 275
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 23. 7. 1949 (WiGBI. S. 183) vom 11. Nov. 1949 . . .	S. 276
Zweite Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. Nov. 1949	S. 276

Durchführungsverordnung der Bayerischen Staatsregierung zum Flüchtlingssiedlungsgesetz (FlüSG.) vom 11. Nov. 1949	S. 277
Bekanntmachung des Präsidenten d. Bayerischen Versicherungskammer über Änderung der Satzung des Bayerischen Versicherungsverbands und die Auflösung der Unfallfürsorgekasse der bayerischen Gemeinden vom 4. Nov. 1949	S. 280

Verordnung

zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 23. September 1949

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 33) wird die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 25. Februar 1936 (GVBl. S. 23), 17. Juli 1936 (GVBl. S. 137), 23. März 1937 (GVBl. S. 92), 16. November 1939 (GVBl. S. 341), 30. August 1943 (GVBl. S. 139) und 14. April 1944 (GVBl. S. 56) wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. II Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Beschauer und Trichinenschauer erhalten neben der Vergütung für ihre Tätigkeit (feste Monatsbezüge oder Vergütungen für den Einzelfall) Entschädigung für Reisen an einen außerhalb des Wohnortes des Beschauers oder Trichinenschauers gelegenen Beschauort nach § 5 der Anlage 6 (Reiseentschädigung).“

2. § 5 Abs. I und II der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„I. Als Entschädigung für Reisen an den Beschauort (Reiseentschädigung) erhalten die Fleischbeschautierärzte:

1. bei der Ergänzungschau:

a) bei Benützung der Eisenbahn Ersatz der Fahrtkosten 3. Klasse, des Dampfbootes Ersatz der Fahrtkosten 2. Klasse, bei Benützung von nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Deutschen Post oder ähnlicher Verkehrsunternehmen Ersatz der wirklichen Fahrtkosten; in allen diesen Fällen außerdem eine Vergütung für Zeitaufwand in Höhe von 15 Dpf. für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges;

b) bei Benützung sonstiger Verkehrsmittel ohne Rücksicht auf die entstehenden Selbstkosten 35 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer

des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand;

c) bei Reisen zu Fuß 20 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand;

2. bei der ordentlichen Schau, wenn die Fleischbeschautierärzte nicht als Beamte tätig werden, die gleichen Sätze wie unter Ziff. 1.

Innerhalb des Wohnortes des Fleischbeschautierarztes wird bei der ordentlichen und der Ergänzungschau keine Reiseentschädigung gewährt.

II. Als Entschädigung für Reisen an den Beschauort (Reiseentschädigung) erhalten die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, wenn sie nicht als Beamte tätig werden:

a) Bei Benützung der Eisenbahn Ersatz der Fahrtkosten 3. Klasse, des Dampfbootes Ersatz der Fahrtkosten 2. Klasse, bei Benützung von nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Deutschen Post oder ähnlicher Verkehrsunternehmen Ersatz der wirklichen Fahrtkosten; in allen Fällen außerdem eine Vergütung für Zeitaufwand in Höhe von 5 Dpf. für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges;

b) bei Benützung sonstiger Verkehrsmittel (ausgenommen des Fahrrades) ohne Rücksicht auf die entstehenden Selbstkosten 20 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand;

c) bei Reisen mit dem Fahrrad oder zu Fuß 15 Dpf. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges, jedoch keine besondere Vergütung für Zeitaufwand.

In allen Beschaufällen innerhalb des Wohnortes des Beschauers wird keine Reiseentschädigung gewährt.“

3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 23. September 1949

Bayer. Staatsminister des Innern
Dr. Ankermüller

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. 7. 1949 (WiGBI. S. 183)

Vom 11. November 1949

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. 7. 1949 (WiGBI. S. 183) und des § 4 des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. 12. 1948 (GVBl. 1949 S. 1) in Verbindung mit der Anordnung vom 18. 7. 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. S. 4) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind vorbehaltlich der Regelung im Abs. 2 die Regierungen Verwaltungsbehörden im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.
- (2) Soweit wegen einer Zuwiderhandlung nach den §§ 18 bis 21 des Wirtschaftsstrafgesetzes ein Bußgeldverfahren durchzuführen oder nach den §§ 49 bis 52 des Wirtschaftsstrafgesetzes die Abführung des Mehrerlöses anzuordnen ist, sind die Regierungen sowie die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Städte Verwaltungsbehörden. Die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Städte können Geldbußen nur bis zu 1000.— DM und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000.— DM, die Abführung des Mehrerlöses jedoch bis zu 2000.— DM anordnen.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 28. 2. 1949 (GVBl. S. 61) tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 11. November 1949

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft
Der Hanns Seidel

Zweite Verordnung

über die Organisation der Wiedergutmachung

Vom 22. November 1949

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das mit Verordnung vom 3. November 1948 (GVBl. S. 248) errichtete Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung führt fortan die Bezeichnung „Bayerisches Landesentschädigungsamt“. Es besteht aus einer Verwaltungs- und einer Kassenabteilung und wird von einem Präsidenten geleitet.
- (2) Das Landesentschädigungsamt hat seinen Sitz in München. Für jeden Regierungsbezirk besteht auf die Dauer des Bedarfs eine Zweigstelle am Sitz der Regierung, für den Regierungsbezirk Mittelfranken eine Zweigstelle mit dem Sitz in Nürnberg.
- (3) Die Dienstaufsicht über das Landesentschädigungsamt und seine Zweigstellen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen. Es kann Zweigstellen zusammenlegen und auflösen.

§ 2

Den Präsidenten des Landesentschädigungsamtes ernennt die Bayerische Staatsregierung, die Leiter der Verwaltungsabteilung und der Kassenabteilung (Amtskasse) sowie der Zweigstellen das Staatsministerium der Finanzen, das dem Landesentschädigungsamt und seinen Zweigstellen die erforderlichen Sachbearbeiter und Hilfskräfte zuteilt.

§ 3

(1) Dem Landesentschädigungsamt obliegt die Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) sowie aller übrigen Wiedergutmachungsvorschriften, soweit diese Aufgabe nicht den Gerichten, dem Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung und sonstigen Behörden, insbesondere Fachbehörden im Sinne des Entschädigungsgesetzes übertragen ist.

(2) Das Landesentschädigungsamt ist allgemeine Anmeldebehörde im Sinne des Entschädigungsgesetzes.

(3) Bis zum Abschluß der Wiedergutmachung auf Grund des Entschädigungsgesetzes obliegt dem Landesentschädigungsamt auch die Betreuung der unter das Gesetz Nr. 75 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1947 (GVBl. S. 164) fallenden Personen. Der Präsident des Landesentschädigungsamtes übernimmt die Aufgaben des Staatskommissars bzw. des Generalanwalts für die rassistisch, religiös und politisch Verfolgten.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen regelt unbeschadet der besonderen Vorschriften der einschlägigen Vorschriften der Militärregierung und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268) die Mitwirkung des Landesentschädigungsamtes bei der Bereitstellung, Erhaltung, Verwertung und Zuteilung der für Zwecke der Wiedergutmachung bestimmten Vermögenswerte. Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsorgane im Sinne des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Art. 2 Abs. 4 Satz 2) bleibt unberührt.

§ 4

Beim Landesentschädigungsamt wird ein Beirat gebildet, der zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz zu hören ist. Seine Zusammensetzung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

§ 5

Dem Landesentschädigungsamt wird vom Staatsministerium der Finanzen ein allgemeiner Vertreter des Landesinteresses beigeordnet. Er unterliegt ausschließlich den Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 6

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 vom 14. April 1948 (GVBl. S. 111) bleiben unberührt. Der Präsident des Landesentschädigungsamtes tritt an die Stelle des Staatskommissars für die rassistisch, religiös und politisch Verfolgten.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Verordnung vom 3. November 1948 (GVBl. S. 248) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

München, den 22. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Durchführungsverordnung der Bayerischen Staatsregierung zum Flüchtlingssiedlungsgesetz (FlüSG.)

Vom 11. November 1949

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und § 13 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) — im folgenden FlüSG. genannt — ergeht folgende Durchführungsverordnung.

§ 1

(Durchführung des Gesetzes)

Die Durchführung des FlüSG. wird dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

(Siedlungsbehörde)

Siedlungsbehörde im Sinne des Flüchtlingssiedlungsgesetzes und der Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist die beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Oberste Siedlungsbehörde. In den Fällen der §§ 4, 5, 6 und 9 FlüSG. ist die Oberste Siedlungsbehörde auch die Bewilligungsbehörde für die Finanzierungshilfe. Als Bewilligungsbehörde trifft sie ihre Entscheidung nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 5.

§ 3

(Aufgaben des Kreisarbeitsausschusses)

Bei den Stadt- und Landkreisen wird ein Kreisarbeitsausschuß gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung des FlüSG. in den Landkreisen wahrzunehmen. Dieser hat sich insbesondere darüber zu äußern, welche Betriebe und welche Grundstücke (§§ 4, 5, 6 FlüSG.) zur Verpachtung oder Veräußerung nach dem FlüSG. geeignet sind.

§ 4

(Zusammensetzung des Kreisarbeitsausschusses)

Der Kreisarbeitsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Landrat (Oberbürgermeister) oder dessen Stellvertreter,
2. einem Vertreter des Soforthilfeamtes,
3. einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes,
4. einem Vertreter des Wohnungs- und Flüchtlingsamtes,
5. dem Bezirksobmann des Bayer. Bauernverbandes,
6. einem Vertreter der aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen,
7. einem Vertreter der Gewerkschaften,
8. je einem Vertreter der Kirchen oder ihrer caritativen Verbände,
9. einem Vertreter der Arbeiterwohlfahrt.

Den Vorsitz führt der Landrat (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter. Der Kreisarbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Kreisarbeitsausschuß setzt einen Unterausschuß ein. Dieser hat zu den vorgelegten Kreditanträgen begutachtend Stellung zu nehmen.

Dem Unterausschuß müssen angehören:

1. der Landrat (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter,
2. ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes,
3. der Bezirksobmann des Bayerischen Bauernverbandes,

4. ein Vertreter der aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kreisarbeitsausschusses und des Unterausschusses ist ehrenamtlich.

§ 5

(Überprüfung)

Die vom Arbeitsausschuß vorgelegten Kreditanträge hat ein Prüfungsausschuß zu begutachten.

Ihm gehören an:

1. ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
2. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. ein Vertreter der Bayer. Landessiedlung GmbH,
4. ein Vertreter des Bayer. Bauernverbandes,
5. ein Vertreter der aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen, der vom Hauptausschuß für Flüchtlinge und Ausgewiesene im Benehmen mit der Flüchtlingsabteilung des Bayerischen Bauernverbandes zu bestimmen ist.

Den Vorsitz führt der Vertreter der Bayerischen Landessiedlung GmbH.

§ 6

(Finanzierungsrichtlinien)

Für die Gewährung der Finanzierungshilfe nach dem FlüSG. sind die im Anhang abgedruckten Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. 9. 1949 maßgebend.

§ 7

(Verfahren bei der Gewährung von Beihilfen nach § 3 FlüSG.)

- (1) Anträge nach § 3 FlüSG. sind von dem Landesiedlungsträger (Bayer. Landessiedlung GmbH.) mit dem Finanzierungsnachweis der Obersten Siedlungsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Oberste Siedlungsbehörde leitet den Antrag mit
 - a) der Bescheinigung, daß es sich um die Ansetzung eines Heimatvertriebenen handelt,
 - b) der Erklärung, daß im Falle der Bereitstellung der Beihilfe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Ansetzung des Heimatvertriebenen gesichert ist,
 an den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Entscheidung weiter. Dieser setzt die Oberste Siedlungsbehörde von seiner Entscheidung in Kenntnis.
- (3) Die Oberste Siedlungsbehörde benachrichtigt den Antragsteller von der Entscheidung.
- (4) Die Bescheinigung, daß es sich um die Ansetzung eines Heimatvertriebenen handelt, ist insbesondere durch den Flüchtlingsausweis (§ 3 des FlüchtlingsGes. vom 19. 2. 1947 GVBl. S. 51) zu erbringen.

§ 8

(Verfahren bei der Gewährung von Darlehen nach §§ 4, 5, 6 und 9 FlüSG.)

- (1) Anträge auf Gewährung von Darlehen sind beim Landratsamt, bei kreisunmittelbaren Städten beim Stadtrat mittels des vorgesehenen Vordrucks einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Bescheinigung, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Heimatvertriebenen handelt,
 - b) im Falle der Pachtung der Pachtvertrag, im Falle des Kaufes der Kaufvertrag.
- (3) Das Landratsamt (Stadtrat) hat vom zuständigen Landwirtschaftsamt ein Gutachten über den Antrag einzuholen.

- (4) Der Antrag samt Unterlagen muß dem Unterausschuß innerhalb von 10 Tagen seit Eingang zur Stellungnahme gemäß § 3 vorgelegt werden. Über die Beratung und Beschlußfassung des Unterausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Stellungnahme des Unterausschusses ist mit einem bestimmten Vorschlag der Bayerischen Landessiedlung GmbH., München, zuzuleiten.
- (6) Die Bayer. Landessiedlung legt der Obersten Siedlungsbehörde die Stellungnahme des Überprüfungsausschusses vor.

§ 9

(Entscheidung der Siedlungsbehörde über Anträge auf Gewährung von Darlehen nach §§ 4, 5, 6 und 9 des FlüSG.)

- (1) Die Oberste Siedlungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Gewährung von Darlehen unter Würdigung der Stellungnahme des Überprüfungsausschusses.
- (2) Die Oberste Siedlungsbehörde setzt den Antragsteller und das Landratsamt (Oberbürgermeister) über die Bayer. Landessiedlung GmbH. von der Entscheidung in Kenntnis.

§ 10

(Schuldurkunde, Auszahlung der Darlehen)

- (1) Vor Auszahlung der Darlehensbeträge ist von der Obersten Siedlungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle eine Schuldurkunde nach dem hierfür vorgesehenen Vordruck aufzunehmen.
- (2) Die Auszahlung eines Darlehens darf erst erfolgen, wenn der der Förderung zugrunde liegende Pacht- bzw. Kaufvertrag nach den Vorschriften über den Grundstücksverkehr genehmigt ist.
- (3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt durch die Bayer. Landessiedlung nach dem von ihr bisher geübten Verfahren.

§ 11

(Verwendungsnachweis)

Die Bayer. Landessiedlung hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfen und Darlehen zu überwachen und nachzuweisen.

§ 12

(Rechtshilfe)

Alle Behörden haben den mit dem Vollzug des Flüchtlingsiedlungsgesetzes befaßten Stellen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 13

(Verwaltungsanordnungen)

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

München, den 11. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

A n h a n g :

Finanzierungsrichtlinien zum Flüchtlingsiedlungsgesetz vom 10. 9. 1949

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingsiedlungsgesetz vom 10. August 49 — im folgenden „FlüSG.“ genannt) werden im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen folgende Richtlinien erlassen:

A. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung der Finanzierungshilfe nach dem FlüSG.

Die Vergünstigungen des FlüSG. können dem Landabgeber nur in denjenigen Fällen gewährt werden, in denen eine freiwillige Landabgabe vorliegt. Demnach

finden sie keine Anwendung bei Abgabe von Land, das der Bodenreform unterliegt.

Die Finanzierungshilfe wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Heimatvertriebenen, die aus der Landwirtschaft stammen, gewährt.

1. Der Bewerber muß Heimatvertriebener nach den Vorschriften des § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes sein.

Der Bewerber muß die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der zu übernehmenden Stelle erforderliche Eignung besitzen und auch sonst in jeder Hinsicht eine ausreichende Gewähr dafür bieten, daß er die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllen wird.

2. Um einen erfolgreichen Einsatz der Finanzierungshilfe zu gewährleisten und um Fehlleitungen zu vermeiden, dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, deren ordnungsmäßige Durchführung sichergestellt ist und die für den Heimatvertriebenen eine ausreichende Lebensgrundlage im landwirtschaftlichen Beruf erwarten lassen.

3. Die Finanzierungshilfe soll zur Durchführung neuer Vorhaben dienen, in denen nach dem 24. 8. 1949 Heimatvertriebene zur Ansetzung gekommen sind oder kommen (vgl. Nr. 20).

4. Die Finanzierungshilfe gliedert sich nach ihrem Verwendungszweck in

- Beihilfen,
- Darlehen,
- Freistellung aus der Bürgschaft,
- Pachtentschädigung.

B. Beihilfen und Darlehen

I. Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen

5. Bei Gewährung von Beihilfen und Darlehen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Die Beihilfe nach § 3 FlüSG. schließt eine weitere Finanzierungshilfe aus.

Ein Baudarlehen kann in jedem Einzelfall nur einmal gewährt werden, und zwar entweder nach § 4 oder nach § 5 oder nach § 6 FlüSG.

Neben dem Baudarlehen ist die Gewährung eines Darlehens nach § 9 FlüSG. zulässig.

II. Beihilfen nach § 3 FlüSG.

6. Die Beihilfen nach § 3 FlüSG. dienen dazu, die Ansetzung von Heimatvertriebenen im Wege der Siedlung zu ermöglichen. Die Gewährung einer Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 5000.— DM je Heimatvertriebenen, die diesem unmittelbar zugute kommen muß, ist an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß das Land seinerseits bei der Ansetzung des Heimatvertriebenen im Siedlungsverfahren Beihilfen leistet. Hierzu gehören auch Beihilfen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sowie die Bereitstellung zinsloser Kredite und die Gewährung von Frei- und Schonjahren.

7. Anträge nach § 3 FlüSG. legt die vom Land bestimmte Stelle dem Direktor der Verwaltung für Ernährung Landwirtschaft und Forsten nach einem Formblatt vor, das folgende Angaben enthält:

- eine Bescheinigung, daß es sich um die Ansetzung eines Heimatvertriebenen (Name) handelt,
- die Finanzierungsnachweise,
- eine Erklärung, daß im Falle der Bereitstellung der Beihilfe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Ansetzung des Heimatvertriebenen als Siedler gesichert ist.

Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Nr. 31, 36 und 37 dieser Richtlinien.

III. Zinslose Darlehen nach §§ 4 und 6 FlüSG.

8. Zinslose Darlehen nach §§ 4 und 6 FlüSG. können bis zu einem Betrage von 5000.— DM für die Finanzierung der Beschaffung von Ersatzwohnraum gewährt werden an Heimatvertriebene, die unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde

- einen auslaufenden Hof (nach § 4 FlüSG.),
- landwirtschaftliche Grundstücke (§ 6 FlüSG.) erwerben oder auf mindestens 12 Jahre pachten.

Der Begriff des Ersatzwohnraums ist nicht eng auszulegen. Er umfaßt alle notwendigen baulichen Aufwendungen.

Die Beschaffung von Ersatzwohnraum muß dazu dienen, die Bewirtschaftung des Grundstücks durch einen Heimatvertriebenen zu ermöglichen. Das Darlehen kann entweder dem Heimatvertriebenen selbst oder dem Grundstückseigentümer oder auch einem Dritten gewährt werden, sofern die Unterbringung des Heimatvertriebenen auf dem Grundstück dadurch gewährleistet ist.

9. Den Anträgen auf Gewährung von Darlehen nach §§ 4 und 6 FlÜSG. sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bescheinigung, daß es sich um die Ansetzung eines Heimatvertriebenen (Name) handelt,
- b) eine gutachtliche Stellungnahme der Siedlungsbehörde über die Notwendigkeit der Gewährung des Baudarlehens.

10. Die Bedingungen, zu denen diese Darlehen gewährt werden, ergeben sich aus Nummern 21—24. Das Verfahren regelt sich nach Nummer 31—37 dieser Richtlinien.

IV. Zinslose Darlehen nach § 5 Abs. 4 FlÜSG.

11. Für bauliche Aufwendungen bei der Übernahme eines wüsten Hofes durch einen Heimatvertriebenen kann nach § 5 Abs. 4 FlÜSG. ein Darlehen bis zu 5000.— DM unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die baulichen Aufwendungen zur Erreichung oder Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des wüsten Hofes notwendig sind.

Die baulichen Aufwendungen müssen dazu dienen, die Bewirtschaftung des Grundstücks durch einen Heimatvertriebenen zu ermöglichen. Das Darlehen kann entweder dem Heimatvertriebenen selbst oder dem Grundstückseigentümer oder auch einem Dritten gewährt werden, sofern die Unterbringung des Heimatvertriebenen auf dem Grundstück dadurch gewährleistet ist.

Ist ein Darlehen nach § 5 Abs. 4 FlÜSG. gewährt worden, so stelle die Siedlungsbehörde im 3. Jahre nach Übergabe des Betriebes vor Beginn der Tilgungsperiode fest, ob das Darlehen ganz oder teilweise in eine Beihilfe umgewandelt werden soll.

12. Den Anträgen nach § 5 Abs. 4 FlÜSG. sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bescheinigung, daß es sich um die Übernahme eines wüsten Hofes durch einen Heimatvertriebenen (Name) handelt,
- b) eine gutachtliche Stellungnahme der Siedlungsbehörde zu der Notwendigkeit der Gewährung des Baudarlehens.

13. Die Bedingungen, zu denen die Darlehen gewährt werden, ergeben sich aus Nummern 21—24. Das Verfahren regelt sich nach Nummer 31—37 dieser Richtlinien.

V. Zinslose Darlehen nach § 9 FlÜSG.

14. Zum Erwerb und zur Einrichtung von Höfen und landwirtschaftlichen Grundstücken können zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500.— DM je ha übernommene Fläche, jedoch nicht mehr als 5000.— DM gewährt werden an Heimatvertriebene, die unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde

- a) einen auslaufenden Hof nach § 4 FlÜSG. oder
- b) einen wüsten Hof nach § 5 FlÜSG. oder
- c) landwirtschaftliche Grundstücke nach § 6 FlÜSG. erwerben oder auf mindestens 12 Jahre pachten.

15. Den Anträgen nach § 9 FlÜSG. sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bescheinigung, daß es sich bei dem Antragsteller (Name) um einen Heimatvertriebenen handelt,
- b) eine gutachtliche Stellungnahme der Siedlungsbehörde zu der Höhe und der vorgesehenen Verwendung des Darlehens.

16. Die Bedingungen, zu denen die Darlehen gewährt werden, ergeben sich aus Nummern 21—24. Das Verfahren regelt sich nach Nummern 31—37 dieser Richtlinien.

VI. Anträge nach § 7 FlÜSG.

17. Soweit aus Gründen der Raumplanung oder der Schaffung größerer Betriebseinheiten oder aus Siedlungspolitischen Gründen kein unmittelbarer Vertragsabschluß zwischen dem Eigentümer und dem Heimatvertriebenen zweckmäßig ist, sondern die Veräußerung zunächst an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung erfolgt, sollen dem Landabgeber die gleichen Ver-

günstigungen (§ 4 Nr. 1, 4 und 5 FlÜSG.) zugute kommen, als wenn er unmittelbar an den Heimatvertriebenen veräußert hätte.

18. Wenn die Verwertung derartiger Grundstücke im Rahmen eines Siedlungsverfahrens erfolgt, kann für die Ansetzung von Heimatvertriebenen eine Beihilfe nach § 3 FlÜSG. bis zu 5000.— DM je Einzelfall gewährt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 3 FlÜSG. vorliegen. Die Gewährung von Darlehen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

19. Tritt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen lediglich als Vermittler auf, so liegt kein Fall des § 7 FlÜSG. vor. Vielmehr ist dann ein Anwendungsfall nach §§ 4—6 FlÜSG. gegeben, in dem neben einem Baudarlehen auch ein Darlehen nach § 9 gewährt werden kann.

VII. Anträge nach § 10 FlÜSG.

20. Soweit Heimatvertriebene bereits vor Inkrafttreten des FlÜSG.

- a) einen auslaufenden Hof im Sinne des § 4 FlÜSG.,
- b) einen wüsten Hof im Sinne des § 5 FlÜSG.,
- c) landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 6 FlÜSG.

erworben oder auf mindestens 12 Jahre gepachtet haben, können auf Antrag der Siedlungsbehörde die Vergünstigungen nach § 4 Nr. 1, 4 und 5 FlÜSG. für den Landabgeber gewährt werden.

Beihilfen und Darlehen können für diese Fälle vorerst nicht gewährt werden (vgl. Nr. 3).

VIII. Darlehensbedingungen und Sicherungsbestimmungen

21. Die Darlehen werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

Für die Darlehen sind Zinsen nicht zu entrichten. Während der ersten drei Jahre nach Übernahme des Grundstücks sind die Darlehen tilgungsfrei. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Darlehen jährlich mit mindestens 4% des Darlehensbetrages zu tilgen.

22. Schuldner des Darlehens ist im Falle der Gewährung von

- a) Darlehen nach § 9 FlÜSG.: der Heimatvertriebene,
- b) Darlehen nach §§ 4—6 FlÜSG.: der Heimatvertriebene oder der Grundstückseigentümer oder ein Dritter, dem das Darlehen zugute kommt (vgl. Nr. 8 und 11).

23. Heimatvertriebene, die einen Hof oder ein landwirtschaftliches Grundstück nach Maßgabe des FlÜSG. und unter Gewährung von Beihilfen oder Darlehen nach diesen Richtlinien übernehmen, sind vertraglich zu verpflichten:

- a) den Betrieb selbst zu bewirtschaften und nur mit Genehmigung der Siedlungsbehörde ganz oder teilweise zu veräußern, zu verpachten oder zu belasten,
- b) sich auf Verlangen der Siedlungsbehörde einer Wirtschaftsberatung zu unterziehen,
- c) sich auf Anfordern der Siedlungsbehörde an bestehende genossenschaftliche Einrichtungen anzuschließen,
- d) die von der Siedlungsbehörde als erforderlich bezeichneten Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen können die bewilligten Darlehen zurückgefordert werden.

24. Über die Gewährung des Darlehens ist eine Schuldurkunde nach noch bekanntzugebendem Muster aufzunehmen.

C. Freistellung aus der Bürgschaft nach § 4 Nr. 2 FlÜSG.

25. Voraussetzung für die Freistellung aus einer Bürgschaft nach § 4 Nr. 2 FlÜSG. ist, daß

- a) die beanspruchte Versorgung sich in einem entsprechend der Betriebsgröße des auslaufenden Hofes angemessenen Rahmen hält, der sich den ortsüblichen Bedingungen anpaßt,
- b) die Übernahme der Versorgung als für den Heimatvertriebenen tragbar angesehen werden kann,
- c) das Land nach Prüfung und Anerkennung dieser Voraussetzungen die Bürgschaft übernommen hat.

26. Das Land setzt den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von jeder Bürgschaftsübernahme unter Angabe der Bedingungen und

Beifügung einer Wertberechnung in Kenntnis. Die Übernahme der Verpflichtung für die Freistellung aus der Bürgschaft wird dem Land durch den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt.

27. Im Falle der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ergreift das Land die nach Lage des Einzelfalles gebotenen Maßnahmen und beantragt bei dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dem notwendigen Umfange die Freistellung durch das Vereinigte Wirtschaftsgebiet unter Angabe der entstehenden Aufwendungen.

D. Entschädigung für vorzeitige Auflösung eines Pachtverhältnisses (§ 5 Abs. 3 FlÜSG.)

28. Wenn zum Zwecke der Übergabe eines wüsten Hofes an einen Heimatvertriebenen ein bestehendes Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, so kann auf Antrag der Siedlungsbehörde eine Entschädigung aus den für die Zwecke des FlÜSG. bereitgestellten Mitteln geleistet werden. Anträge auf vorzeitige Auflösung von Pachtverhältnissen sollen nur gestellt werden, wenn durch die zuständige Behörde festgestellt ist, daß die voraussichtlichen Anwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

Die Entschädigung wird gewährt, wenn entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die zu zahlende Entschädigung erzielt wird oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

29. Das Land übersendet die Entschädigungsanträge mit seiner Stellungnahme an den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der von seiner Entscheidung das Land und die nach Nr. 31 Abs. 1 bestimmte Stelle in Kenntnis setzt.

E. Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühren

30. Aus Mitteln des FlÜSG. können zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung auf Antrag des Landes durch den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitgestellt werden:

- a) Vermittlungsgebühren bis zu 2 % der bewilligten Darlehen, falls der Vertragsabschluß durch Mittlung eines Dritten (jedoch nicht einer Behörde oder eines Angehörigen einer Behörde) zustande gekommen ist,
- b) Bearbeitungsgebühren bis zu 4 % der für Bauzwecke bewilligten Darlehen.

Die Vermittlungsgebühren und die Bearbeitungsgebühren werden nach Abschluß des Verfahrens auf Antrag des Landes ausbezahlt.

F. Verfahren

31. Die Verwaltung der nach dem FlÜSG. bereitzustellenden Mittel wird einer vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu bestimmenden Stelle auftragsweise übertragen.

Die nach Abs. 1 bestimmte Stelle verwaltet die bereitgestellten Mittel im Auftrage und nach näherer Anweisung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ist für die Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verantwortlich.

Die aus Rückzahlungen oder Tilgungsraten aufkommenden Beträge sind von der nach Abs. 1 bestimmten Stelle in einen besonderen Verfügungsfonds zu vereinnahmen, welcher der Durchführung der sich aus dem Flüchtlingsiedlungsgesetz ergebenden Aufgaben nach besonderer Weisung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen dient.

32. Über das bei der Einziehung der Tilgungsraten anzuwendende Verfahren ergehen besondere Bestimmungen in Anpassung an das bisher übliche Einziehungsverfahren.

33. Das Land trifft die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise über die Anträge auf Gewährung von Darlehen zu entscheiden ist. Bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge sind die im § 13 FlÜSG. genannten Organisationen zu beteiligen.

34. Die bewilligende Stelle leitet den Bewilligungsbescheid mit den Antragsunterlagen an die nach Nr. 31 Abs. 1 bestimmte Stelle.

35. Die nach Nr. 31 Abs. 1 bestimmte Stelle bestätigt die Bereitstellung der Mittel gegenüber

- a) der bewilligenden Stelle,
- b) dem örtlich zuständigen Amt für Soforthilfe,
- c) dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Das Darlehen wird auf Abruf, sobald der Bedarf gegeben ist, in einer Summe an diese vom Lande zu benennende Stelle ausbezahlt.

36. Beihilfeanträge nach § 3 FlÜSG. übersendet das Land mit einer Stellungnahme unter Beifügung der in Nr. 7 genannten Unterlagen an den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der von seiner Entscheidung das Land und die nach Nr. 31 Abs. 6 bestimmte Stelle in Kenntnis setzt.

37. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfen und Darlehen hat die zuständige Behörde (§ 13 FlÜSG.) der nach Nr. 31 bestimmten Stelle eine Verwendungsbescheinigung vorzulegen.

G. Schlußbestimmungen

38. Ist ein Darlehen nach § 9 FlÜSG. gewährt worden, so können auf Antrag des Landes durch den Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erleichterungen für den Abtrag des Darlehens bewilligt werden, wenn bei unverschuldeter Notlage der Abtrag des vollen Darlehens eine besondere Härte bedeuten würde.

39. Um den Landabgeber in den Genuß der Vergünstigungen nach § 4 Nr. 1, 4 und 5 FlÜSG. zu bringen, stellt die Siedlungsbehörde eine Bescheinigung darüber aus, daß die Voraussetzungen für die Vergünstigungen nach dem FlÜSG. vorliegen. Die Vergünstigungen sind auf Grund der Bescheinigung der Siedlungsbehörde durch die Finanzbehörden zu gewähren.

40. Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Frankfurt am Main, den 10. September 1949

Der Direktor der Verwaltung
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Schlange-Schöningen

Bekanntmachung

des Präsidenten d. Bayerischen Versicherungskammer über Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands und die Auflösung der Unfallfürsorgekasse der bayerischen Gemeinden

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 1) nach Anhören des Landesaussschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 30. September 1949 Nr. IA 3 — 3051 h 24) wie folgt geändert:

- 1) Es werden ersetzt
 - a) in § 5 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz, das Wort „acht“ durch „neun“,
 - b) in § 20 Abs. 1 Satz 1 die Worte „neun Zehntel“ durch „acht Zehntel“,
 - c) in § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Worte „neun Zehntel“ durch „acht Zehntel“.
- 2) Nach § 20 wird folgender

§ 20a

eingefügt.

1. Der Versorgungsverband ersetzt folgende den Mitgliedern nach den beamtenrechtlichen Be-

stimmungen bei Dienstunfällen obliegenden Leistungen für die Unfallfürsorge;

- a) die Kosten des Heilverfahrens,
 - b) die Kosten einer notwendigen Pflegekraft, wenn die Annahme dem Versorgungsverband unverzüglich angezeigt wurde,
 - c) den Zuschlag zum Ruhegehalt bei Hilflosigkeit,
 - d) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - e) neben den Kosten des Heilverfahrens den Unterhaltsbeitrag eines durch Dienstunfall verletzten, früheren Beamten, der auf Antrag entlassen ist oder der nicht in den Ruhestand versetzt wurde und keine Versorgung erhält,
 - f) die Versorgungsbezüge, die beim Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise gewährt werden, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Die Mitglieder haben vor Bewilligung der Leistungen zu c bis f den Versorgungsverband zu hören.
3. Für das Heilverfahren gilt folgendes:
- a) Vor oder spätestens zu Beginn des Heilverfahrens haben die Mitglieder den Versorgungsverband zu hören
 - b) Wird das Heilverfahren vom Mitglied übernommen, so ist der Versorgungsverband wegen der Durchführung zu hören. Der Versorgungsverband kann die Übernahme von Leistungen, soweit nicht das Mitglied zu diesen rechtlich verpflichtet ist, von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - c) Der Versorgungsverband kann die Übernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung und der Mehrkosten in der zweiten Klasse davon abhängig machen, daß die Krankenhausbehandlung und die Aufnahme in die zweite Klasse durch einen beamteten Arzt für notwendig erklärt wird.
 - d) Der Versorgungsverband kann, wenn bei Krankenhausbehandlung oder Bewilligung einer Badekur Bezüge des Verletzten einbehalten werden, seine Leistungen in Höhe der einbehaltenen Bezüge kürzen, wenn er die Kosten der Krankenhausbehandlung

oder Badekur trägt. Das Mitglied hat die Einbehaltung dem Versorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Mitglieder haben Dienstunfälle von Angemeldeten unverzüglich dem Versorgungsverband anzuzeigen, in schweren Fällen auf schnellstem Wege. Dem Versorgungsverband ist Gelegenheit zu geben, an der Unfalluntersuchung in jedem Stande des Verfahrens teilzunehmen. Es ist ihm jeder Aufschluß zu erteilen.

Der Versorgungsverband kann auch von den Unfallfürsorgeberechtigten unmittelbar Aufschluß verlangen.

Die Mitglieder haben die zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Einrichtungen zu treffen und dabei die Anordnungen des Versorgungsverbands zu befolgen.

5. Verletzt ein Mitglied die ihm nach Abs. 4 obliegenden Pflichten, so kann der Versorgungsverband die Übernahme der Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.
- 3) Die Überschrift bei Abschn. VI „Unfallfürsorge und Zusatzversorgungskasse“ wird ersetzt durch „Zusatzversorgungskasse“.
- 4) § 29 fällt weg.
- 5) Bei § 30 wird die Überschrift „Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
- 6) § 31 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2: „Soweit der Versorgungsverband seinen Mitgliedern bisher neun Zehntel der Leistungen ersetzt hat, gewährt er Ersatz in Höhe von acht Zehnteln.“

II.

Die Änderungen der §§ 20 und 31 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands treten mit Wirkung vom 1. Juli 1948, die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

III.

Mit Wirkung vom 1. April 1949 wird die Unfallfürsorgekasse der bayerischen Gemeinden als besondere Nebenkasse des Versorgungsverbands aufgelöst und die Satzung der Unfallfürsorgekasse vom 29. Dezember 1938 (GVBl. 1939 S. 10) aufgehoben.

München, den 4. November 1949

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

